



## Luzerner Kantonalbank AG

### 3 % nachrangige Anleihe 2011–2021 von CHF 175 000 000

– mit Aufstockungsmöglichkeit –

<b>Emittentin</b>	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern («Luzerner Kantonalbank AG»)
<b>Rating</b>	Diese Anleihe wurde von Standard & Poor's mit «A+» bewertet.
<b>Emissionspreis</b>	100.622 %
<b>Platzierungspreis</b>	abhängig von der Nachfrage
<b>Laufzeit</b>	10 Jahre
<b>Verzinsung</b>	3 % p.a., zahlbar jährlich am 27. Dezember, erstmals am 27. Dezember 2012
<b>Liberierung</b>	27. Dezember 2011
<b>Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung</b>	27. Dezember 2021 zum Nennwert  Vorzeitige Rückzahlung jederzeit möglich durch die Emittentin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und – sofern erforderlich – mit Zustimmung der FINMA, wenn aufgrund von Änderungen in der Anwendung oder Auslegung von Vorschriften des Bundes oder einer anderen schweizerischen Behörde, welche nach Liberierung dieser Anleihe in Kraft treten, diese Anleihe nicht mehr als Eigenmittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert.
<b>Nachrangigkeit</b>	Die Obligationen und Coupons stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang ( <i>pari passu</i> ) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten, unbedingten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Obligationen und Coupons sind den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens im Rang nachgehend.  Im Falle der Liquidation oder des Konkurses können die Obligationen und Coupons erst berücksichtigt und bedient werden, wenn die Gläubiger der nichtnachrangigen Forderungen vollständig befriedigt sind. In einem Sanierungsverfahren kann die Nachrangigkeit zu einem ganzen oder teilweisen Verlust der Forderungen unter den Obligationen und Coupons führen.
<b>Ausschluss der Verrechnung</b>	Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen oder Coupons dieser Anleihe mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.
<b>Keine Staatsgarantie</b>	Die Obligationen sind <u>nicht</u> durch die Staatsgarantie des Kantons Luzern gedeckt.
<b>Verbriefung</b>	Die Obligationen und Coupons sind mittels einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Der Titel- und Druck ist während der ganzen Laufzeit der Anleihe nicht vorgesehen. Den Obligationären wird kein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden eingeräumt.
<b>Kotierung</b>	wird an der SIX Swiss Exchange AG beantragt. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 22. Dezember 2011. Der letzte Handelstag ist der 21. Dezember 2021.
<b>Anwendbares Recht / Gerichtsstand</b>	Schweizerisches Recht / Luzern
<b>Verkaufsrestriktionen</b>	U.S.A. und U.S. Persons, Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich
<b>Valorennummer / ISIN</b>	14 487 327 / CH0144873277

# VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

## General

For the purpose of these selling restrictions: (i) **"Bonds"** shall mean the 3 % Bonds 2011–2021 of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 175 000 000, with the possibility of increase the aggregate amount (and together with any additional Bonds, if and when issued); (ii) **"Joint Lead Managers"** shall mean Zürcher Kantonalbank, Zurich, Switzerland, Luzerner Kantonalbank AG, Lucerne, Switzerland, in its function as Joint Lead Manager and UBS AG, Zurich, Switzerland; (iii) **"Issuer"** shall mean Luzerner Kantonalbank AG, Lucerne, Switzerland, in its function as Issuer; and (iv) **"Prospectus"** shall mean the issuance and listing prospectus prepared in connection with the offering of the Bonds.

No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland by the Issuer or the Joint Lead Managers that would, or is intended to, permit a public offering of the Bonds or possession or distribution of the Prospectus or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

## United States of America and U.S. Persons

No substantial U.S. market interest: The Issuer reasonably believes<sup>1</sup> that at the time the offering of the Bonds began, there was no substantial U.S. market interest in its debt securities in the meaning of Rule 902.(j)(2) of Regulation S under the Securities Act of 1933 of the United States of America.

- A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the **"Securities Act"**) and may not be offered or sold within the United States of America (the **"United States"**) except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer, the Issuer and his affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- B) The Issuer has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with his affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

- C) In addition,

- (1) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the **"D Rules"**),

(a) the Issuer has not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Bonds to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and the Issuer will use reasonable efforts to sell the Bonds within Switzerland; and

(b) the Issuer has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Bonds that are sold during the Restricted Period;

- (2) the Issuer represents and agrees that he has and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that his employees or agents who are directly engaged in selling Bonds are aware that such Bonds may not be offered or sold during the Restricted Period to a

<sup>1</sup> The Issuer "reasonably" believes that at the beginning of the offering

- a) its debt securities were held of record by fewer than 300 U.S. persons, or  
b) less than US\$ 1 billion in aggregate principal amount of its debt securities was held of record by U.S. persons, or  
c) less than 20 percent in aggregate principal amount of its debt securities was held of record by U.S. persons

person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules; and

- (3) with respect to each affiliate of the Issuer that acquires Bonds from him for the purpose of offering or selling such Bonds during the Restricted Period, the Issuer repeats and confirms the representations and agreements contained in clauses (1) and (2) on its behalf.

Terms used in this paragraph C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

The "Restricted Period" means the period expiring on February 5, 2012, (the 40th day after the payment day) and at any time with respect to Bonds held as part of an unsold allotment.

## **European Economic Area**

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each, a "Relevant Member State"), each Joint-Lead Manager has represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "Relevant Implementation Date") it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Relevant Member State other than:

- i. to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive; or
- ii. at any time to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provision of the 2010 PD Amending Directive, 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), as permitted under the Prospectus Directive, subject to obtaining the prior consent of the relevant bank or banks nominated by the Issuer for any such offer; or
- iii. in any circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive.

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Joint-Lead Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an offer of Bonds to the public in relation to any Bonds in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, the expression Prospectus Directive means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State and the expression 2010 PD Amending Directive means Directive 2010/73/EU.

## **United Kingdom**

The Issuer represents and agrees that (i) it has not offered or sold and, prior to the date six months after the date of the issue of the Bonds, will not offer or sell any Bonds to persons in the United Kingdom except to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purpose of their business or otherwise in circumstances which have not resulted and will not result in an offer to the public in the United Kingdom within the meaning of the Public Offers of Securities Regulations 1995; (ii) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "**FSMA**") with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom; and (iii) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of such Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer.

**Notes to Investors in certain other Jurisdictions**

Subject to certain exceptions, the Bonds may not be offered, sold, resold, delivered, allotted, taken up, transferred or renounced, directly or indirectly, in or into such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds.

The Prospectus does not constitute an offer of securities for sale in, and may not be sent to any person in such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds.

# INHALTSÜBERSICHT

Inhalt	Seite
<b>Angaben über den Valor</b> .....	<b>7</b>
Rechtsgrundlage .....	7
Nettoerlös .....	7
Vertreterin .....	7
Abgaben und Steuern .....	7
Hinweis .....	7
<b>Anleihensbedingungen</b> .....	<b>8</b>
1 Nennwert / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit .....	8
2 Verbriefung / Verwahrung .....	8
3 Verzinsung .....	8
4 Laufzeit / Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf .....	9
5 Zahlungen / Anleihendienst .....	9
6 Nachrangigkeit .....	9
7 Keine Staatsgarantie .....	9
8 Ausschluss der Verrechnung .....	9
9 Schuldnerwechsel .....	10
10 Verjährung .....	10
11 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen .....	10
12 Kotierung .....	10
13 Bekanntmachungen .....	10
14 Änderungen der Anleihebedingungen .....	10
15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	10
<b>Angaben über die Emittentin</b> .....	<b>11</b>
Allgemeine Angaben .....	11
Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan .....	11
Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren .....	12
Kapital .....	12
Angaben über den jüngsten Geschäftsgang .....	12
Entwicklungen seit dem Stichtag .....	13
<b>Verantwortung für den Prospekt</b> .....	<b>14</b>

## **Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis**

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2010 des Konzerns Luzerner Kantonalbank AG, bestehend aus Jahresbericht und Finanzbericht;
- Jahresbericht 2010 des Stammhauses Luzerner Kantonalbank AG, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz; und
- Zwischenbericht des Konzerns Luzerner Kantonalbank AG per 30. September 2011, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz.

Kopien des Prospekts sowie der mittels Verweis inkorporierten Dokumente können spesenfrei bei der Zürcher Kantonalbank, Josefstrasse 222, 8005 Zürich telefonisch (+41 44 293 67 53) oder per Fax (+41 44 293 67 32) bestellt werden.

## Angaben über den Valor

### Rechtsgrundlage

Gemäss dem Beschluss der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank AG (die «**Emittentin**») vom 28. November 2011 und gemäss dem zwischen der Emittentin und der Zürcher Kantonalbank, der Luzerner Kantonalbank AG und der UBS AG, handelnd durch ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank (die «**Syndikatsbanken**» oder «**Joint Lead Managers**») am 20. Dezember 2011 abgeschlossenen Anleihevertrag (der «**Anleihevertrag**») begibt die Emittentin eine

#### **3% nachrangige Anleihe 2011–2021 von CHF 175 000 000**

– mit Aufstockungsmöglichkeit –

Die Emittentin überlässt die Anleihe den Syndikatsbanken, welche diese fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

### Nettoerlös

Der Nettoerlös der Basistranche von CHF 172 146 000 (Emissionspreis abzüglich Abgaben und Gebühren) dient zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

### Vertreterin

Die Zürcher Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Artikel 43 des Kotierungsreglements wurde von der Emittentin mit der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beauftragt.

### Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf die Emission von Wertpapieren anfallenden Emissionsabgaben und Gebühren, berechnet auf dem Nennwert der Festübernahme, werden von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35 %, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

### Hinweis

Bei den an der Emission und Platzierung dieser Anleihe beteiligten Finanzinstituten handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit der Emittentin Finanzierungen und/oder andere Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen können, welche hier nicht offengelegt sind.

# Anleiensbedingungen

## 1 Nennwert / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit

Die 3 % nachrangige Anleihe 2011–2021 (Valor 14 487327 / ISIN CH0144873277) (die «**Anleihe**») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 175 000 000 ausgegeben (die «**Basistranche**») und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5 000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «**Obligationen**») eingeteilt. Die Obligationen sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n) resp. Bucheffekten gemäss Ziffer 2.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen oder Coupons der Anleihe (die «**Obligationäre**») den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valorenummer, Endfälligkeit und Zinssatz) aufzustocken (die «**Aufstockungstranche(n)**»). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

## 2 Verbriefung / Verwahrung

Die den Obligationären zustehenden Rechte werden in einer oder mehreren von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde(n) auf Dauer (die «**Globalurkunde(n)**») im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts («**OR**») verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der/den Globalurkunde(n) zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde(n) bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (Bucheffektengesetz, BEG) geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes (unter Ausschluss der Zession) verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen ein Teilnehmer bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält. Die Umwandlung der Globalurkunde in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden ist während der ganzen Anleihedauer wegbedungen.

Die Globalurkunde bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe und bis zu deren vollständigen Rückzahlung bei der SIX SIS AG (die «**SIS**») oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange AG (die «**SIX**») anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die «**Depotstelle**») hinterlegt.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelurkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe «Obligationen» und «Coupons» sinngemäss Anwendung auf die in dieser Ziffer 2 erwähnten Bucheffekten und die daraus resultierenden Gläubigerrechte. Der Begriff «Obligationär(e)» schliesst alle Personen ein, welche berechtigt sind, diese Rechte geltend zu machen aufgrund einer Gutschrift auf einem in ihrem Namen geführten Effektenkonto oder, im Falle von Verwahrungsstellen, aufgrund einer Gutschrift auf einem in ihrem Namen geführten Effektenkonto, sofern sie die Obligationen auf eigene Rechnung halten.

Sofern die Zürcher Kantonalbank es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wie z.B. im Falle von Konkurs, Nachlass oder Sanierung der Emittentin, wird die Zürcher Kantonalbank ohne Kostenfolge für die Obligationäre und Couponsinhaber den Druck von Einzelurkunden in einer Stückelung von CHF 5 000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelurkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde.

## 3 Verzinsung

Die Obligationen sind vom 27. Dezember 2011 (das «**Liberierungsdatum**») an zum Satze von 3 % p.a. verzinslich (der «**Zinssatz**»), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit Coupons (die «**Coupons**») per 27. Dezember (die «**Zinsfälligkeit**») versehen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen. Die erste Zinszahlung erfolgt am 27. Dezember 2012.



#### **4 Laufzeit / Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf**

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Kündigung am 27. Dezember 2021 zum Nennwert zurückzuzahlen.

Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 13 dieser Anleihebedingungen und – sofern erforderlich – mit Zustimmung der FINMA, vorzeitig zu kündigen, wenn aufgrund von Änderungen in der Anwendung oder Auslegung von Vorschriften des Bundes oder einer anderen schweizerischen Behörde, welche nach Liberierung dieser Anleihe in Kraft treten, diese Anleihe nicht mehr als Eigenmittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert.

Es steht der Emittentin jederzeit frei, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 13 dieser Anleihebedingungen bekanntmachen.

#### **5 Zahlungen / Anleihedienst**

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons und Obligationen spesenfrei, die Coupons jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zu bezahlen. Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag. In diesen Anleihebedingungen bedeutet «Bankarbeitstag» ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden. Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können die Coupons und Obligationen durch Einreichung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der nachfolgenden Banken eingelöst werden:

Zürcher Kantonalbank;

Luzerner Kantonalbank AG;

UBS AG.

Die Zürcher Kantonalbank ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Vorweisung werden solche Coupons jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

#### **6 Nachrangigkeit**

Die Obligationen und Coupons stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten, unbedingten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Obligationen und Coupons sind den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens im Rang nachgehend.

#### **7 Keine Staatsgarantie**

Die Obligationen sind nicht durch die Staatsgarantie des Kantons Luzern gedeckt.

#### **8 Ausschluss der Verrechnung**

Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihe mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.

## **9 Schuldnerwechsel**

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 13 mitzuteilen.

## **10 Verjährung**

Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Coupons verjähren fünf und Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

## **11 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen**

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen oder Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen oder Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

## **12 Kotierung**

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX wird bei der SIX Exchange Regulation beantragt und bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungsdatum aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

## **13 Bekanntmachungen**

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com), wo Mitteilungen zur Zeit unter [http://www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official\\_notices/search\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html) veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässige Weise.

## **14 Änderungen der Anleihebedingungen**

Die Emittentin hat das Recht, auch ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll. Änderungen gemäss dieser Ziffer 14 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 13 bekannt gemacht.

## **15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern.

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für die Kraftloserklärung von Obligationen und Couponsbogen. Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

## Angaben über die Emittentin

Zusätzlich zu untenstehenden Angaben wird ebenfalls auf die Informationen im in diesen Prospekt mittels Verweis inkorporierten Geschäftsbericht 2010 und Zwischenbericht per 30. September 2011 des Konzerns Luzerner Kantonalbank AG sowie im in diesen Prospekt ebenfalls mittels Verweis inkorporierten Jahresbericht 2010 des Stammhauses Luzerner Kantonalbank AG verwiesen.

## Allgemeine Angaben

### Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Luzerner Kantonalbank AG

Der Sitz der Emittentin befindet sich an der Pilatusstrasse 12, 6002 Luzern (Schweiz).

### Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma «Kantonale Spar- und Leihkasse» im Jahre 1850 in Luzern gegründet und 1892 in «Luzerner Kantonalbank» umfirmiert. Gestützt auf das Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 8. Mai 2000 («**Umwandlungsgesetz**») wurde die als öffentlich-rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit organisierte Luzerner Kantonalbank am 15. Februar 2001 in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Staatsgarantie umgewandelt und in das Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen.

Die Dauer der Emittentin ist unbeschränkt.

### Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppenstruktur

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR) und untersteht schweizerischem Recht.

Angaben zum Konsolidierungskreis des Konzerns Luzerner Kantonalbank finden sich auf S. 61 des Jahresberichts 2010 sowie auf S. 35 des Finanzberichts 2010 der Luzerner Kantonalbank AG.

### Zweck

Gemäss Artikel 2 ihrer Statuten verfolgt die Luzerner Kantonalbank AG den folgenden Zweck:

«Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und das Ausland.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, mit andern Unternehmungen zusammenarbeiten und sich an ihnen beteiligen.

Sie ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben und zu veräussern.»

### Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Luzern erfolgte am 15. Februar 2001 (Registrierungsnummer CH-100.8.011.092-9).

## **Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 52 des Jahresberichts 2010 der Luzerner Kantonalbank AG namentlich aufgeführt. Der bisherige Verwaltungsratspräsident Herr Fritz Studer ist inzwischen aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Neuer Verwaltungsratspräsident ist der bisherige Vizepräsident des Verwaltungsrates Herr Mark Bachmann. Neu nahmen Herr Max Pfister und Herr Reto Sieber Einsitz in den Verwaltungsrat. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind ebenfalls auf S. 52 des Jahresberichts 2010 der Luzerner Kantonalbank AG namentlich aufgeführt.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6002 Luzern.

Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre wurden jeweils von Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich, geprüft.

## **Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren**

Die Luzerner Kantonalbank AG ist derzeit in keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren verwickelt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder die finanzielle Lage der Luzerner Kantonalbank AG haben könnten, und nach Ansicht der Luzerner Kantonalbank AG drohen auch keine solchen Verfahren.

## **Kapital**

### **Kapitalstruktur**

Das voll einbezahlte Aktienkapital der Luzerner Kantonalbank AG betrug per 31. Dezember 2010 CHF 357 Mio. und ist eingeteilt in 8.5 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 42.00. Sämtliche Namenaktien sind voll dividendenberechtigt. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen weder genehmigtes noch bedingtes Kapital und keine anderen Gattungen an Beteiligungsrechten. Die Namenaktien der Emittentin sind als Wertrechte ausgestaltet und werden als Bucheffekten geführt.

Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Seit dem 12. März 2001 werden die Namenaktien der Emittentin im Hauptsegment an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange gehandelt.

Der Kanton Luzern muss mindestens 51 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Emittentin halten. Er kann, unter Berücksichtigung der Kapitalmarktverhältnisse, Aktien an Dritte veräussern. Der Regierungsrat bestimmt Anzahl, Verkaufszeitpunkt und Konditionen. Per 31. Dezember 2010 hielt der Kanton Luzern 62 % des Aktienkapitals. Andere Aktionäre als der Kanton Luzern werden nur bis zu einer Grenze von je 10 % des Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

### **Eigene Beteiligungsrechte**

Per 20. Dezember 2011 hielt die Emittentin 128 094 eigene Aktien (=1.51 %).

## **Angaben über den jüngsten Geschäftsgang**

Betreffend Geschäftsgang der Luzerner Kantonalbank AG wird auf den vorliegend inkorporierten Geschäftsbericht per 31. Dezember 2010 des Konzerns, auf den vorliegend inkorporierten Jahresbericht per 31. Dezember 2010 des Stammhauses und auf den vorliegend inkorporierten Zwischenbericht per 30. September 2011 des Konzerns verwiesen.

Die Luzerner Kantonalbank AG wies per 30. September 2011 einen Konzerngewinn von CHF 115.9 Mio. aus. Damit übertraf sie das Vorjahresergebnis um 2.90 %. Für das gesamte Jahr 2011 rechnet die Luzerner Kantonalbank AG mit einem Ergebnis in der Grössenordnung des Vorjahres.

## **Entwicklungen seit dem Stichtag**

Seit dem Stichtag des Zwischenberichts des Konzerns per 30. September 2011 hat die Luzerner Kantonalbank AG eine erste Aufstockung der 2.125 % Anleihe von CHF 125 Mio. um CHF 37 Mio. auf neu CHF 162 Mio. begeben.

Im Sinne einer guten Corporate Governance hat die Luzerner Kantonalbank AG im Frühjahr/Sommer 2011 eine Prüfung der Vergabe des aktienrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Prüfmandats durchgeführt. Nach einer breiten Ausschreibung und daran anschliessender Evaluation hat der Verwaltungsrat beschlossen, das Mandat der aufsichtsrechtlichen Prüfung per 1. Januar 2012 neu an die Pricewaterhouse Coopers (PwC) zu vergeben. Ferner wird der Verwaltungsrat den Aktionären an der nächsten Generalversammlung, die am 23. Mai 2012 in Luzern stattfindet, beantragen, PwC auch als aktienrechtliche Revisionsstelle und als Konzernprüferin zu wählen. Ziel ist es, dass PwC ab 2012 auch die Tochtergesellschaften der Luzerner Kantonalbank AG sowie die LUKB Expert-Fonds prüfen wird.

Ansonsten sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.

## **Verantwortung für den Prospekt**

Die Luzerner Kantonalbank AG, Luzern, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Luzern, 20. Dezember 2011

## **Luzerner Kantonalbank AG**

---

Marcel Hurschler  
CFO

---

Peter Lütolf  
Leiter Handel & Treasury

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

